Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 27 (1944)

Heft: 12

Artikel: [s.n.]

Autor: Nestroy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zensur ist die jüngere von zwei schändlichen Schwestern, — die ältere heisst Inquisition.

Nestroy (1848)

lichen Delegiertenversammlung der FVS vom 29. und 30. Januar 1944 in Luzern wurde der Hauptvorstand beauftragt, der nächsten Delegiertenversammlung ein Stiftungsstatut vorzulegen, um unter allen Umständen eine Verwendung der Mittel im Sinne des Erblassers sicherzustellen.

Dass sich die FVS sowohl wohltäitg wie gemeinnützig betätigt, das dürfte sich aus einer unvoreingenommenen Durchsicht unserer Statuten ergeben. (Beilage 4.) Zu den Wohltaten rechnen wir unter anderem auch unseren Familiendienst, dem auch der Beistand im Todesfall und anlässlich der zivilen Bestattung überbunden ist. In Art. 53 der Bundesverfassung wird den bürgerlichen Behörden übertragen: «Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Dass man landläufig, d.h. nach der Konvention, unter der schicklichen Bestattung nicht nur die Ueberlassung einer Begräbnisstätte versteht, dürfte durch die Tatsachen belegt sein. Zur schicklichen Bestattung gehört nach landesüblicher Gepflogenheit die Leichenrede, d.h. ein Wort des Gedenkens zu Ehren des Verstorbenen und ein Aufrichten der Hinterbliebenen. So schreibt z. B. Prof. Dr. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (S. 505) « Das Gebot einer schicklichen Beerdigung beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten Körper noch Achtung gebührt, und dass es für jeden Menschen und besonders für die dem Toten Nahestehenden etwas Verletzendes hat, wenn ihm diese Achtung verweigert wird. ... Die Schicklichkeit wird verletzt, wenn dem Toten dasjenige verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert, die achtungsmindernde Abweichung vom allgemeinen Gebrauch, die ausnahmsweise Behandlung wird in der Regel gegen die B. V. verstossen. » Wiederholt sind wir schon von nicht der FVS angehörenden Dissidenten angegangen worden, in Fällen der zivilen Bestattung einen Sprecher zu stellen, damit die Beerdigung, resp. Kremation, in schicklicher Art vorgenommen werden konnte.

Während die Bundesverfassung die zivile Ehe vorsieht und der Staat durch seine Beamten die zivile Eheschliessung zu einem weihevollen Akt zu gestalten weiss, ist für die zivile Bestattung nich's vorgekehrt, um den Ansprüchen der Dissidenten zu genügen. Man zwingt, trotz Art. 49, den Bürger zum Verbleiben in der Kirche, obwohl er innerlich mit ihr gebrochen hat, nur weil sonst die schickliche Bestattung in Frage gestellt ist. Wie zahlreich sind die Fälle, da Dissidente, in Ermangelung aufklärender Instanzen, zur Herbeiziehung eines Pfarrers gezwungen worden, nur um die schickliche Bestattung zu ermöglichen? Dass diese Tatsachen von der Kirche als sogenannte «Totenbettbekehrungen» ausgewertet werden, ist zur Genüge bekannt, obwohl es sich um einen Mangel in der Gesetzgebung handelt. Um schicklich bestattet zu werden, muss man von staatswegen christlich oder kirchlich sterben.

Als Analogen zur zivilen Ehe muss unbedingt auch die zivile Bestattung gefordert werden.

Das Versagen des Staates, resp. der Gesetzgebung, in dieser Richtung, suchen wir durch das Stellen eines Sprechers wettzumachen. Wir behalten uns vor, gestützt auf Art. 49 B. V., diese Frage bei den zuständigen Behörden aufzugreifen.

Mit den vorstehenden Darlegungen glauben wir den Beweis erbracht zu haben, dass Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungsgesetzes für uns zur Anwendung gebracht werden kann. Wir glauben für die Dissidenten sowohl wohltätig, wie gemeinnützig zu sein, nachdem der Staat diesen Bürgern gutes Recht versagt und sie damit der Selbsthilfe überlässt.

Es scheint uns ein Akt der Billigkeit, wenn die Schenkung, resp. das Erbe, eines hochherzigen Gönners, ihrer Zweckbestim-

mung zugeführt werden kann. Wenn wir schon auf der einen Seite der Privilegierung der Landeskirchen mit öffentlichen Mitteln machtlos gegenüberstehen, so bitten wir wenigstens um die ungeschmälerte Zubilligung dessen, was uns aus dem eigenen Mitgliederkreise zukommt. Was der Erlass der Erbschaftssteuer zugunsten einer Minderheit bedeutet, erhellt eine Gegenüberstellung der finanziellen Aufwendungen des Staates Bern zugunsten der drei Landeskirchen. Wir zitieren aus dem « Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates bereffend das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens », wo im Abschnitt II, Seite 3, u.a. zu lesen steht: « Dem Staat bleibt verfassungsgemäss vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Massnahmen zu treffen. » ... « Der Staat behält sich den Kirchen gegenüber eine gewisse Aufsicht vor, die natürlich im Einzelnen von Staat zu Staat verschieden organisiert ist, sich aber doch grundsätzlich durch den besonderen Schutz und die besondere Anerkennung, die der Staat den Kirchen angedeihen lässt. Nicht zuletzt ist diese Staatshoheit im Kanton Bern durch die wesentlichen finanziellen Leistungen gerechtfertigt, die der Staat den Landeskirchen angedeihen lässt und die bei weitem über das hinausgehen, was das von ihm nach der Reformation eingezogene Kirchengut dem Staat eingebracht hat. Wenn der Wert dieses Kirchengutes seinerzeit auf rund 10 Millionen Franken veranschlagt worden ist, so darf darauf hingewiesen werden, dass der Staat Bern für das Kirchenwesen ohne die besonders verrechneten Teuerungszulagen im Jahre 1943 Fr. 2826610.- ausgegeben hat, während diese Ausgaben im Jahre 1900 bloss Fr. 991 000.— ausmachten, 1910 auf Fr. 1 255 000.—, im Jahre 1920 auf Fr. 2 039 000.— and im Jahre 1930 auf Fr. 2 655 000. angestiegen waren. Der Staat Bern befindet sich hier nicht in der gleichen Lage, wie viele andere Kantone, welche die kirchlichen Ausgaben einfach von den Kirchgemeinden bestreiten lassen und von Staats wegen nur wenig dazu beitragen. Solange aber die Ausgaben der Kirche in der Hauptsache vom Staat getragen werden, wird man ihm ein gewisses Mitspracherecht in kirchlichen Dingen nicht absprechen wollen.»

Gestützt auf dieses freimütige Geständnis der bernischen Kirchendirektion finden wir es nicht mehr als recht und billig, dass das hohe Bundesgericht unsere Beschwerde gutheisst und uns Recht widerfahren lässt im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen », somit auch keine Vorrechte von Körperschaften, zumal wenn sie in ihrer Ausschliesslichkeit gegen die Bundesverfassung verstossen.

Die vorliegende Beschwerde wird im Doppel eingereicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Bundesrichter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

> Freigeistige Vereinigung der Schweiz Hauptvorstand

Der Sekretär:

Der Präsident:

J. Stebler

W. Schiess

Beilagen: Abschrift des Testamentes Otto Kunz. Kopie, Gesuch an den bern. Regierungsrat. Entscheid des Regierungsrates im Protokollauszug. Statuten der FVS.